

Hinweise zur Bestimmung der Bewerber nach § 24 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Für Bewerber von Parteien und Wählergruppen enthält § 24 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) zwingende Rahmenvorschriften über deren Aufstellung. Die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Kandidatenaufstellung gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu den unabdingbaren Voraussetzungen einer freien Wahl.

1. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss die an alle wahlberechtigten (i.S. §§ 20, 21 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) Mitglieder einer Partei oder Anhänger einer Wählergruppe gerichtete Einladung zur Mitgliederversammlung den Hinweis, dass in einer Versammlung die Wahlbewerber und ihre Reihenfolge bestimmt werden sollen. Die Aufstellungsversammlung kann auch nicht auf ihre Rechte verzichten, indem sie z. B. die Bestimmung von Bewerbern ganz oder teilweise einem Vorstand überträgt oder beschließt, dass weitere Personen, die sich zur Kandidatur bereithalten, in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung in den Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer

- in einer für das Wahlgebiet zuständigen Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe oder
- in einer Versammlung der von Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet gewählten Delegierten

in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Welche Alternative zur Anwendung gelangt, entscheidet der Wahlvorschlagsberechtigte, also die Partei oder Wählergruppe selbst entsprechend den jeweiligen internen Verfahrensregeln.

Zu bestimmen sind einerseits Bewerber, andererseits deren Reihenfolge auf der Liste. In geheimer Abstimmung ist somit auch die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Dies kann auch in einem Wahlgang erfolgen, z. B. wenn einzeln in der Reihenfolge der Listenplätze Abstimmungen über die Kandidaten erfolgen. Die geheime Abstimmung ist zwingend, auch wenn weniger Bewerber als Plätze vorhanden sind oder das vermeintliche Ergebnis offenbar schon vor der Abstimmung besteht. Die geheime Stimmabgabe erfolgt durch Abstimmung mit Stimmzetteln, dabei genügt es, wenn die Stimmzettel verdeckt gekennzeichnet und ohne Einsichtnahme anderer abgegeben werden. Die Benutzung von Wahlurnen, Wahlkabinen oder Wahlumschlägen ist nicht erforderlich.

Unzulässige Varianten der Bestimmung der Bewerber sind allgemeine Vertreterversammlungen oder Briefwahl.

Die Bewerber und ihre Reihenfolge sind stets in einer einheitlichen Versammlung zu bestimmen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA)). Das bedeutet in Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen, dass die Wahlvorschläge nicht in nach Wahlbereichen getrennten Versammlungen, sondern sämtliche Wahlvorschläge eines Wahlgebietes einheitlich in einer Versammlung der Mitglieder oder Delegierten zu bestimmen sind: Ein „Nachschieben“ einzelner Bewerber nach der Wahlversammlung, etwa auf noch freie Listenplätze, ist auf Grund des vorab dargestellten nicht möglich, in diesen Fällen müsste ggf. die gesamte Aufstellungsversammlung, als eine einheitliche Versammlung für das Wahlgebiet erneut durchgeführt werden.

Bei der Wahl zu den Ortschaftsräten gilt gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) entsprechendes.

2. Ziel des § 24 Abs. 1 Satz 4 Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist es, nicht mehr auszuschließen die Parteiorganisation auf Kreisebene für die Bestimmung von Bewerbern heranzuziehen, wenn es keine Parteiorganisation im Wahlgebiet gibt. So kann z. B. nunmehr über sie die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge in einer kleineren Gemeinde, in der keine eigenständige Parteiorganisation vorhanden ist, auch der Ortsverband der Partei, der neben dieser Gemeinde mehrere Gemeinden angehört, als nächsthöhere Parteiorganisation bestimmen.

Dabei entscheiden alle wahlberechtigten Parteimitglieder des Ortsverbandes oder ihre Delegierten über die Bewerber der Vertretung der Gemeinden, die diesem Ortsverband angehören. Es sind zur geheimen Abstimmung nicht nur die im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten Parteimitglieder berufen, sondern alle wahlberechtigten Mitglieder des gesamten Ortsverbandes.

3. Anlagen 10a und 5 Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 10a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) zu fertigen, deren Inhalt ergibt sich aus § 24 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

Eine Abschrift (Kopie) der Niederschrift ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag soll gemäß § 21 Abs. 11 Satz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 30 Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) Namen und Anschrift einer Vertrauensperson und ihres Stellvertreters (unter Ziffer III Anlage 5) enthalten. Fehlt diese Angabe, regelt § 21 Abs. 11 Satz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) für (nur) diesen speziellen Fall, dass dann der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson gilt. Es gilt bezüglich der Unterzeichnung/Unterschrift des Wahlvorschlages § 30 Abs. 3 und Abs. 8 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA), damit sind nicht zwingend zwei Unterschriften notwendig, eine Unterschrift ist ausreichend.

Die Formulare entsprechend den Anlagen 5 und 10a der Kommunalwahlverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind in der Gemeinde Petersberg, Zimmer 103, OT Wallwitz, Götschetalstraße 15, 06193 Petersberg, erhältlich.